

Der Rat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen. Der Rat nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von der großen Anzahl an Verlusten, die die Truppe erlitten hat, und würdigt besonders diejenigen, die ihr Leben im Dienste der Truppe hingegeben haben. Er spricht den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aus."

Am 25. August 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 19. August 1997 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Jioje Konouse Konrote (Fidschi) als Nachfolger von Generalmajor Stanislaw Franciszek Wozniak (Polen) zum Kommandeur der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon zu ernennen¹⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und stimmen dem darin erwähnten Vorschlag zu."

Auf seiner 3835. Sitzung am 21. November 1997 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1997/884)"¹⁹.

Resolution 1139 (1997) vom 21. November 1997

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. November 1997 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²⁰,

¹⁷ S/1997/661.

¹⁸ S/1997/660.

¹⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*.

²⁰ Ebd., Dokument S/1997/884.

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1998, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3835. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Ebenfalls auf der 3835. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 1139 (1997) die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²¹:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 9 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²⁰: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

²¹ S/PRST/1997/53.

ZENTRALAMERIKA: FRIEDENSBEMÜHUNGEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch jedes Jahr von 1989 bis 1995 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3730. Sitzung am 10. Januar 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Guatemalas, Kanadas, Kolumbiens, Mexikos, der Niederlande, Norwegens, Spaniens und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Zentralamerika: Friedensbemühungen

Bericht des Generalsekretärs (S/1996/1045 und Add.1 und 2)"²².

Auf seiner 3732. Sitzung am 20. Januar 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Guatemalas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des auf der 3730. Sitzung erörterten Punktes teilzunehmen.

Resolution 1094 (1997) vom 20. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den Friedensprozeß in Guatemala,

im Hinblick darauf, daß der Friedensprozeß in Guatemala seit 1994 unter der Aufsicht und Schirmherrschaft der Vereinten Nationen steht,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Volksrepublik China bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Januar 1997²³,

unter Hinweis auf das Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca vom 10. Januar 1994²⁴ und alle späteren Abkommen, in denen die Parteien übereingekommen sind, die Vereinten Nationen um die internationale Verifikation der Friedensabkommen zu ersuchen,

in Anerkennung der Bemühungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde des guatemaltekischen Friedensprozesses, die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen unternommen haben, um den Friedensprozeß zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. November 1996 über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala²⁵, wonach die Verifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem am 4. Dezember 1996 in Oslo unterzeichneten Abkommen über die endgültige Waffenruhe²⁶ unter anderem auch die Entsendung von Militärpersonal der Vereinten Nationen umfassen würden,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Dezember 1996²⁷, worin die zur Verifikation des Abkommens über die endgültige Waffenruhe erforderlichen Maßnahmen dargestellt werden, sowie von den Addenden zu diesem Bericht vom 23. und 30. Dezember 1996²⁸ und feststellend, daß die Waffenruhe zu dem Zeitpunkt in Kraft treten wird, an dem der Mechanismus der Vereinten Nationen an Ort und Stelle voll einsatzbereit ist,

mit Genugtuung über die am 29. Dezember 1996 in Guatemala-Stadt unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca²⁹, die zusammen mit dem gesamten Paket der in Madrid, Mexiko-Stadt, Oslo und Stockholm unterzeichneten Friedensabkommen dem internen Konflikt in Guatemala endgültig ein Ende bereiten und die nationale Aussöhnung und die wirtschaftliche Entwicklung fördern werden,

1. *beschließt*, im Einklang mit den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs vom 17. Dezember 1996²⁷ zum Zweck der Verifikation des Abkommens über die endgültige Waffenruhe²⁶ die Zuteilung einer Gruppe von 155 Militärbeobachtern samt dem erforderlichen Sanitätspersonal zur Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala für einen Zeitraum von drei Monaten zu genehmigen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat spätestens zwei Wochen vor Anlaufen des Einsatzes zu notifizieren;

2. *fordert* beide Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus den in Guatemala-Stadt unterzeichneten Abkommen²⁹ voll zu erfüllen und bei der Verifikation der Waffenruhe, der Truppenentflechtung sowie der Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca uneingeschränkt zu kooperieren sowie die Verpflichtungen aus den anderen Abkommen des gesamten Pakets der Friedensabkommen zu erfüllen;

²² Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*.

²³ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/53.

²⁴ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53, Anlage.

²⁵ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/998.

²⁶ Ebd., Dokument S/1996/1045, Anhang.

²⁷ Ebd., Dokument S/1996/1045.

²⁸ Ebd., Dokumente S/1996/1045/Add.1 und 2.

²⁹ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/114, Anlagen I und II.